

99001023261000

Sammelentsorgungsnachweis im privilegierten Verfahren übermitteln

Heruntergeladen am 03.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6018721/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001023261000
Leistungsbezeichnung I	Sammelentsorgungsnachweis im privilegierten Verfahren übermitteln
Leistungsbezeichnung II	Sammelentsorgungsnachweis im privilegierten Verfahren übermitteln
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>[Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV):](https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/index.html#BJNR229810006BJNE000601310)</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 3 Absatz 1 Entsorgungsnachweis • § 7 Absatz 1 Freistellung und Privilegierung • § 9 Sammelentsorgungsnachweis <p>[Anlage 2 der](https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/anlage_2.html)[Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV)](https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/anlage_2.html)</p>
Teaser	<p>Die Nachweis- und Registerpflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zielen darauf ab, die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zu dokumentieren und zu überwachen.</p>
Volltext	<p>Die Nachweis- und Registerpflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zielen darauf ab, die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zu dokumentieren und zu überwachen.</p> <p>Als abfallerzeugendes Unternehmen, das gefährliche Abfälle erzeugt, müssen Sie und die an ihrer Entsorgung beteiligten Unternehmen, sowohl untereinander als auch gegenüber den zuständigen Behörden, die ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen und die hierfür erforderlichen Nachweisdokumente führen.</p> <p>Bereits vor Beginn der Entsorgung müssen Sie als</p>

Modul

Sachverhalt

abfallerzeugendes oder abfallentsorgendes Unternehmen Entsorgungsnachweise führen, um die Zulässigkeit der geplanten Art der Entsorgung nachzuweisen.

Fallen bei Ihnen jedoch weniger als 20 Tonnen eines gefährlichen Abfalls im Jahr an, können Sie stattdessen am Sammelentsorgungsnachweisverfahren teilnehmen. Bei diesem führt nicht das abfallerzeugende Unternehmen einen Entsorgungsnachweis, sondern das Unternehmen, das den Abfall sammelt.

Auch im Sammelentsorgungsnachweisverfahren muss die zuständige Behörde in der Regel die Zulässigkeit der Entsorgung vor Beginn der Entsorgung bestätigen.

Die Pflicht zur Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises entfällt im sogenannten privilegierten Verfahren. Dies gilt für folgende Unternehmen:

- Entsorgungsanlagen, die als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind oder
- Entsorgungsanlagen, welche zu einem im EMAS-Register eingetragenen Unternehmen gehören oder
- Entsorgungsanlagen, die auf Antrag von der zuständigen Behörde von der Bestätigungspflicht befreit sind.

Im privilegierten Verfahren kann mit der Entsorgung unmittelbar nach Übersendung des Sammelentsorgungsnachweises an die zuständige Behörde begonnen werden.

Erforderliche Unterlagen

In elektronischer Form:

- Deckblatt (DEN)
- Verantwortliche Erklärung (VE) des abfallerzeugenden Unternehmens
- Gegebenenfalls inklusive Deklarationsanalyse (DA)
- Annahmeerklärung (AE) des abfallentsorgenden

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p data-bbox="507 371 715 398">Unternehmens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 439 1262 696">• Software, mit der die Nachweisdokumente in elektronischer Form erstellt, bearbeitet und qualifiziert signiert sowie mit anderen Betrieben und den Behörden ausgetauscht werden können. Zur qualifizierten Signatur der Formulare sind zudem eine persönliche Signaturkarte und ein Kartenlesegerät notwendig. <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 703 1262 960">• In den Nachweisformularen sind die abfallrechtlichen Betriebsnummern des abfallsammelnden und des abfallentsorgenden Unternehmens einzutragen. Wenn diese noch nicht erteilt wurden, sind sie vor Erstellung der Nachweisformulare bei der zuständigen Behörde zu beantragen. <li data-bbox="507 967 1262 1263">• Das abfallentsorgende Unternehmen muss eine der geforderten Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="539 1043 919 1070">• Entsorgungsfachbetrieb <li data-bbox="539 1077 826 1104">• EMAS-Zertifizierung <li data-bbox="539 1111 979 1137">• Freistellung durch die Behörde <li data-bbox="507 1144 1262 1263">• Es muss sich um eine Abfallart handeln, die in Anlage 2 der Nachweisverordnung gelistet ist. Hierzu befragen Sie bitte die zuständige Behörde.
Kosten	<p data-bbox="507 1301 1262 1559">[Nr. 1.1.35 der Anlage II zur Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich](https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=UMinGebV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-UMinGebVBW2021V2Anlage-G2)</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 1592 1262 1738">• Das abfallsammelnde Unternehmen erstellt die erforderlichen Unterlagen und sendet diese mit einer entsprechenden Signatur an das abfallentsorgende Unternehmen. <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="539 1744 1214 1771">• Dort werden die Unterlagen ergänzt und signiert. <li data-bbox="539 1778 1262 1962">• Das abfallentsorgende Unternehmen übersendet den vollständigen Entsorgungsnachweis vor Beginn der Entsorgung an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde und das Unternehmen, das den Abfall sammelt.
Bearbeitungsdauer	1-4 Wochen

Modul	Sachverhalt
Frist	Vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>In Baden-Württemberg müssen gefährliche Abfälle zur Beseitigung zunächst der SAA Sonderabfallagentur angeboten werden (Andienungspflicht). Diese Regelung stellt sicher, dass die Kapazitäten der Sonderabfalldeponie Billigheim von den Abfallerzeugern und -besitzern aus Baden-Württemberg genutzt werden. Diese Deponie wird vom Land zur Entsorgung von Sonderabfällen bereitgehalten.</p> <p>Nicht der Andienungspflicht unterliegen hingegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinerzeuger mit jährlich nicht mehr als 2.000 kg gefährlichem Abfall insgesamt • Erzeuger, die ihre Abfälle im Rahmen einer Sammelentsorgung dem Einsammler überlassen. <p>In beiden Fällen muss der Entsorger oder der Einsammler der Andienungspflicht unterliegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfallerzeuger, die in betriebseigenen baden-württembergischen Anlagen entsorgen, die am 01.01.1996 bereits betrieben wurden. <p>Ihre persönlichen Ansprechpartner der SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH nach Landkreisen finden Sie unter vertiefende Informationen.</p>
Rechtsbehelf	<p>Gegen Bescheide (zum Beispiel Behördenbestätigungen, Zuweisungs- und Kostenfestsetzungsbescheide) der SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH Widerspruch erheben.</p>
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul

Sachverhalt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
